

Verhaltenskodex für Lieferanten

Ausgabe 2016

1. Präambel

Ethisches Verhalten und Nachhaltigkeit im Sinne von rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung sind wesentliche Bestandteile des Geschäftsmodells der Weber-Vonesch Transport AG (WVT). Dazu gehören auch langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften und das gesetzeskonforme Verhalten der Lieferanten. WVT bezieht bei Lieferanten weltweit Dienstleistungen und Waren, um mit Serviceleistungen den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens sowie den seiner Kunden zu sichern. Der Kodex für Lieferanten gilt weltweit für alle Lieferanten von WVT sowie für deren Mitarbeitende. Von seinen Lieferanten erwartet WVT, die in diesem Kodex festgelegten Prinzipien in ihren Unternehmen umzusetzen. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten von WVT, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette zu überprüfen. Die im Kodex für Lieferanten aufgeführten Grundsätze orientieren sich am Inhalt folgender Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC)
- SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)
- FIDI ABC Charter und Vorgaben zu Data Protection
- WVT Verhaltenskodex

2. Geschäftsethik

2.1 Einhaltung von Gesetzesvorschriften

Die Lieferanten von WVT verpflichten sich, jeweils anwendbare Gesetzesvorschriften einzuhalten, die Menschenrechte zu respektieren und insbesondere die Würde des Menschen zu wahren.

2.2 Verbot von Korruption

WVT toleriert von seinen Lieferanten keine Form von Korruption wie die Bestechung oder die Gewährung oder Annahme von unrechtmässigen Vorteilen, ungeachtet, ob diese direkt, über Mittelsmänner, an Privatpersonen oder hoheitliche Amtsträger erfolgen. Verboten sind insbesondere die Ausrichtung (aktive Bestechung, Vorteilsgewährung) und die Annahme (passive Bestechung, Vorteilsannahme) von Zuwendungen, die den Zweck haben, einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen.

2.3 Fairer Wettbewerb

WVT erwartet, dass seine Lieferanten die internationalen und nationalen Gesetze zur Wahrung des fairen Wettbewerbs einhalten. Hierzu gehören die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kartellgesetze. Absprachen mit Konkurrenten über Preise, Verkaufskonditionen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilungen oder über Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen etc. sind strengstens verboten.

2.4 Geistiges Eigentum

Die Lieferanten schützen das geistige Eigentum von WVT wie zum Beispiel Patente, Marken, Urheberrechte, Design, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-how und respektieren das geistige Eigentum Dritter. Die Lieferanten stellen insbesondere sicher, dass die an WVT gelieferten Produkte das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.

2.5 Produktsicherheit

WVT Produkte und Dienstleistungen sowie die von seinen Lieferanten bezogenen Produkte gefährden weder Mensch noch Umwelt und erfüllen die vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Die Lieferanten sind verpflichtet, Angaben zum sicheren Gebrauch klar zu kommunizieren.

3. Achtung der Menschenrechte

3.1 Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

WVT duldet keine Zwangs- und Kinderarbeit, weder bei sich noch bei seinen Lieferanten. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung nach Massgabe der jeweils geltenden staatlichen Regelungen ist von den Lieferanten einzuhalten. Falls keine nationalen Rechtsvorschriften existieren, gelangen die Kernarbeitsnormen der ILO zur Anwendung.

3.2 Verbot jeglicher Diskriminierung

WVT toleriert keinerlei Diskriminierung und erwartet von seinen Lieferanten, dass sie jegliche Art von Diskriminierung wie beispielsweise aufgrund des Geschlechts, Familienstands, der Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuellen Orientierung, einer Behinderung, politischen Anschauung oder anderen persönlichen Merkmalen in ihrer Organisation untersagen.

3.3 Verbot von Disziplinarstrafen

WVT verlangt von seinen Lieferanten, Mitarbeitende in keiner Form physisch oder psychisch zu bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeitende in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstossen.

4. Arbeitsbedingungen

4.1 Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Das oberste Ziel von WVT ist ein unfallfreier Arbeitsplatz. Alle Lieferanten sind verpflichtet, die Arbeitssicherheitsvorschriften an ihren Standorten einzuhalten. Jeder Lieferant hat Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuführen und diese für seine Mitarbeitenden offenzulegen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden können.

4.2 Existenzsichernde Löhne

WVT fordert von seinen Lieferanten, dass sie sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden bewusst sind und dass deren Vergütung und Arbeitszeit fair und angemessen sind. Der Lieferant gewährt seinen Mitarbeitenden die ihnen per Gesetz oder Vertrag zustehenden Sozialleistungen.

4.3 Arbeitszeiten

WVT erwartet von seinen Lieferanten, dass deren Mitarbeitende einen Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit finden können und dass die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit eingehalten wird. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub.

4.4 Vereinigungsfreiheit

WVT erwartet, dass seine Lieferanten eine offene und konstruktive Kommunikation mit ihren Beschäftigten und Arbeitnehmervertretern pflegen. Die Beschäftigten haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und darauf, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Sollten in einem Land aus politischen Gründen keine Gewerkschaften zugelassen sein, muss der Lieferant unabhängige Zusammenschlüsse in einer anderen Form ermöglichen. Die Lieferanten dürfen Beschäftigte, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, nicht diskriminieren.

5. Datenschutz

Zur Abwicklung des Tagesgeschäftes werden viele Daten über unsere Kunden, Mitarbeitenden und Partner benötigt. Diese Daten werden gesammelt, gespeichert und weiterverarbeitet. Dies erfolgt im Einklang mit dem Schweizerischen Datenschutzgesetztes sowie strikten, internen Richtlinien. Ziel ist dabei immer, Kunden, Mitarbeitende und Partner zu schützen und die Sicherheitsrisiken zu minimieren. Informationen werden nur genutzt, wie es unbedingt für eine ordentliche Auftragsabwicklung im Sinne unserer Kunden erforderlich ist.

WVT erwartet von seinen Lieferanten, den Datenschutz zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem die nachfolgenden Massnahmen.

5.1 Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen (EDV-System), mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehrt.

5.2 Zugangskontrolle

Unbefugte Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen (EDV-System) ist zu verhindern und der Zugang von grundsätzlich berechtigten Personen zu regeln.

5.3 Zugriffskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung Berechtigten nur auf die Ihrer jeweiligen Berechtigung unterliegenden Daten zugreifen können

5.4 Eingabekontrolle

Die Lieferanten gewährleisten die nachträgliche Überprüfbarkeit, welche personenbezogenen Daten durch wen zu welcher Zeit in Datenerfassungssysteme eingehen bzw. dort verändert, gelöscht oder entfernt worden sind.

5.5 Auftragskontrolle

Als Auftragnehmer gewährleisten die Lieferanten, dass die persönlichen Daten lediglich im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages benutzt werden.

6. Einhaltung von Umweltstandards

6.1 Umweltgesetzgebung

WVT erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze einhalten.

6.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

WVT erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Emissionen im Produktionsprozess reduzieren, belastende Emissionen kontrollieren und vor deren Freisetzung in die Umwelt soweit möglich aufbereiten. Abfälle werden so weit wie möglich vermieden oder recycelt. Die Lieferanten von WVT entwickeln Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.

6.3 Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung

Die Lieferanten von WVT unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Massnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden

6.4 Vermeiden von gefährlichen Substanzen

Substanzen, deren Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt, sind zu vermeiden. Die Lieferanten von WVT unterhalten ein Gefahrenstoffmanagement, das den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt.

6.5 Umweltverträgliche Produkte

Die Lieferanten von WVT achten bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich möglichst für eine Wiederverwendung, Recyclierung oder gefahrlose Entsorgung eignen. Die an WVT gelieferten Produkte enthalten keine besorgniserregenden Stoffe, die unter die REACH-Verordnung fallen. Gegebenenfalls sind betroffene Inhaltsstoffe an WVT vorgängig zu melden. Materialien oder Zukaufteile, die nicht den RoHS-Vorgaben entsprechen, sind vom Lieferanten in Absprache mit WVT zu substituieren. Bei Bedarf ist vom Lieferanten von WVT eine EU-Konformitätserklärung bezüglich der Einhaltung der RoHS-Richtlinie auszustellen.

7. Managementsysteme

WVT erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Managementsysteme unterhalten, um die Einhaltung der in diesem Kodex für Lieferanten aufgeführten Grundsätze zu gewährleisten. WVT bevorzugt Lieferanten, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder gleichwertige Systeme umsetzen.

8. Umsetzung

8.1 Überwachung und Nachweispflicht

Der Lieferant hat auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung des Kodex für Lieferanten nachweisen. WVT hat das Recht, die Umsetzung dieses Kodex zu kontrollieren und mit Lieferanten-Audits zu überprüfen. Der Lieferant hat WVT unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Kodex für Lieferantenentgegenstehen.

8.2 Nichterfüllung

Jeder Verstoss gegen die im WVT Kodex für Lieferanten genannten Grundsätze und Anforderungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten dar. WVT behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Kodex für Lieferanten Abhilfemassnahmen zu fordern, die innerhalb einer von WVT gesetzten, angemessenen Frist umzusetzen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist oder bei schwerem Verstoss gegen die im Kodex für Lieferanten genannten Grundsätze und Anforderungen hat WVT das Recht, die Zusammenarbeit gegebenenfalls fristlos zu beenden.

Zug, Januar 2016

Die Geschäftsleitung

Dateiname: RI_Verhaltenskodex Lieferanten.doc